**Individuelle Lernbegleitung**

Ab dem Schuljahr 2013/2014 können Schulen im Bereich der Sekundarstufe II, die „Oberstufe – Neu“ ab der 10. Schulstufe, einer zumindest dreijährigen mittleren oder höheren Schule, einführen. Ab 1. September 2017 gilt die „Oberstufe Neu“ an allen österreichischen AHS- und BMHS.

Dabei nimmt die neu geschaffene Funktion eines Lernbegleiters eine zentrale Rolle ein.

**Aufgaben des Lernbegleiters:**

Der Schulleiter bzw. an Schulen mit Abteilungsgliederung der Abteilungsvorstand, hat Lehrer mit der individuellen Begleitung und Unterstützung von Schülern in ihrem Lernprozess zu betrauen.

Vor dieser Betrauung eines Lehrers mit den Aufgaben der individuellen Lernbegleitung gibt es ein Gespräch zwischen dem betroffenen Lehrer, dem betreffenden Schüler und den Erziehungsberechtigten.

Die Eltern haben die Aufgabe, den Schüler bei der Befolgung von Anordnungen und Aufträgen im Rahmen der individuellen Lernbegleitung bestmöglich zu unterstützen und die im Rahmen des oben angeführten Gespräches getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen.

Der Lernbegleiter hat die für die Dokumentation seiner Tätigkeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen. Etwaige angefertigte Arbeiten des Schülers sind den Aufzeichnungen über die Lernbegleitung nach Möglichkeit anzuschließen.

**Die individuelle Lernbegleitung:**

Diese individuelle Lernbegleitung kann es ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen geben. Sie kann im Rahmen des Frühwarnsystems oder zu einem späteren Zeitpunkt etabliert werden, wenn es vom unterrichtenden Lehrer und vom jeweiligen Schüler zur Verbesserung der gesamten Lernsituation als zweckmäßig erachtet wird. Der Lernbegleiter hat den Lernprozess während der Umsetzung vereinbarter Fördermaßnahmen zu begleiten.

Im Rahmen der individuellen Lernbegleitung sind methodisch-didaktische Anleitungen und Beratungen zu geben, sowie Unterstützung zur Bewältigung der Lehrplananforderungen bereitzustellen.

Bei der Planung von Lernsequenzen und der Sicherstellung einer geeigneten individuellen Lernorganisation ist im Besondern auch auf die Festlegungen von lernökonomisch sinnvollen abgestimmten Prüfungsterminen (Semesterprüfungen) zu achten. Der Lernprozess des Schülers ist laufend zu beobachten und durch didaktische Hinweise zu unterstützen.

In periodischen Abständen sind Beratungsgespräche in der erforderlichen Zahl durchzuführen.

Die vorzeitige Beendigung der individuellen Lernbegleitung kann vom Lernbegleiter oder vom Schüler wegen des bereits erreichten Zieles, oder zu erwartender Erfolglosigkeit der individuellen Lernbegleitung, verlangt werden.

Die individuelle Lernbegleitung ersetzt NICHT etwaige fachspezifische Förderkurse.

**Abgeltung der Tätigkeit als Lernbegleiter:**

Für die individuelle Lernbegleitung stehen bis zu acht Stunden pro Semester für ein bis zwei zu betreuende Schülerinnen und Schüler zur Verfügung.

Der Lernbegleiter hat die beschriebenen Aufgaben innerhalb der Betreuungsstunden zu erfüllen.

Die Abgeltung beträgt je abgehaltener Betreuungsstunde 1,5% des Gehalts der Dienstklasse V Gehaltsstufe 2.

Daher würde auf Basis der derzeit gültigen Gehaltsansätze im Kalenderjahr 2012 ein Betrag pro Betreuungsstunde von € 35,13 anfallen.

Hinweis:

Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.